

"Die Situation in Albanien

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Juni 1997 (S/1997/460)²³¹"

Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997 (S/1997/464)²³¹.

Resolution 1114 (1997) vom 19. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1101 (1997) vom 28. März 1997,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien²²⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997²³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien²³³,

ferner Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 27. März 1997²³⁰, namentlich dem Beschluß, den Koordinierungsrahmen bereitzustellen, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Art und Weise, in der die multinationale Schutztruppe das Mandat des Rates in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden wahrgenommen hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Albanien,

unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen und den Wahlprozeß zu erleichtern,

unter Betonung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang *in voller Unterstützung* der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und den Wahlprozeß in

Albanien in Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden zu unterstützen,

feststellend, daß es notwendig ist, wie in dem sechsten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien betont wird, das ursprünglich geplante Kontingent zum Schutz der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa insbesondere angesichts der geplanten Wahlen für einen kurzen Zeitraum geringfügig aufzustocken,

in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,

feststellend, daß die derzeitige Situation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;

2. *begrüßt* die Bereitschaft der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, ihre Militärkontingente für einen begrenzten Zeitraum als Teil der multinationalen Schutztruppe im Rahmen des mit Resolution 1101 (1997) festgelegten Mandats in Albanien zu belassen;

3. *begrüßt außerdem* die Absicht der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, im Rahmen des mit Resolution 1101 (1997) festgelegten Mandats auch weiterhin die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und dabei behilflich zu sein, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten, und nimmt Kenntnis von allen in dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien enthaltenen Elementen, unter anderem betreffend die Wahlbeobachtungsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte;

4. *ermächtigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 3 genannten Ziele zu erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;

5. *fordert* alle Beteiligten in Albanien *auf*, mit der multinationalen Schutztruppe und mit den Missionen der internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Einsatz auf einen Zeitraum von fünfundsiebenzig Tagen ab dem 28. Juni 1997 zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;

7. *beschließt außerdem*, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;

²³¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²³² Ebd., Dokument S/1997/464.

²³³ Ebd., Dokument S/1997/460, Anlage.

8. *ermutigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albanien, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albanien zu enthalten hat;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3791. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3811. Sitzung am 14. August 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Albanien, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Rumänien, Sloweniens, Spaniens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Albanien

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1997 (S/1997/632)²³⁴

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. August 1997 (S/1997/614)²³⁴

Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1997 (S/1997/628)²³⁴.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, die Delegationsleiterin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, Sylvie Junod, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf seiner 3812. Sitzung am 14. August 1997 beschloß der Rat, dieselben Vertreter einzuladen, ohne Stimmrecht an

der Erörterung des auf seiner 3811. Sitzung behandelten Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 9 der Resolution 1114 (1997) vorgelegten elften und letzten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien vom 11. August 1997²³⁶ behandelt.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß das in seinen Resolutionen 1101 (1997) und 1114 (1997) festgelegte Mandat der multinationalen Schutztruppe erfolgreich erfüllt worden ist. Die Präsenz der multinationalen Schutztruppe hat zur Erleichterung der sicheren und raschen Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beigetragen. Ihre Präsenz war außerdem dabei behilflich, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, als Teil der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und die internationalen Organisationen in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Wahlprozeß zu unterstützen.

Der Rat anerkennt die Rolle der multinationalen Schutztruppe und der Regierungen der Teilnehmerländer unter der Führung Italiens, die mit der Gewährung von Hilfe an die albanischen Behörden und die beteiligten internationalen Organisationen das Mandat vollinhaltlich erfüllt haben.

Der Rat ist der Auffassung, daß das albanische Volk und die Behörden des Landes die Hauptverantwortung für die Zukunft Albanien und die Wiederherstellung normaler Bedingungen in dem Land tragen. Die notwendige internationale Hilfe wird von den Anstrengungen abhängen, die Albanien selbst zur Herbeiführung der Aussöhnung, der Sicherheit, des Wiederaufbaus und einer Wirtschaftsreform unternimmt.

In dieser Hinsicht ermutigt der Rat die internationale Gemeinschaft, Hilfe und Unterstützung für den wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Wiederaufbau Albanien zu gewähren, und begrüßt die in dieser Richtung bereits ergriffenen Maßnahmen, namentlich die Vorbereitungstreffen für die Ministerkonferenz, die im Herbst 1997 in Rom abgehalten werden soll."

²³⁵ S/PRST/1997/44.

²³⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/632, Anlage.

²³⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.